

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus der Erschließung des Baugebietes WA
Feichtingerwiese in einen namenlosen Graben zum Hühnerbach durch die Gemeinde
Fürstenstein

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Gemeinde Fürstenstein beantragt eine gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Erschließung des Baugebietes WA Feichtingerwiese in Nammering in einen namenlosen Graben zum Hühnerbach

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Gewässerbenutzungen:

Bezeichnung der Einleitung	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle (Fl.Nr., Gmkg.)
E 1 über RRB WA Feichtingerwiese	namenloser Wiesengraben	2841, Fürstenstein

Die Details der Planung ergeben sich auch den eingereichten Planunterlagen.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 83 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1 Monat in der Zeit vom

22.12.2025 bis 21.01.2026

in der Gemeindeverwaltung Fürstenstein, Vilshofener Str. 9, 94538 Fürstenstein während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 04.02.2026) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeindeverwaltung Fürstenstein Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

(Unterschrift)